



Satzung

**Landjugendverband
im Bauern- und Winzerverband
Rheinland-Nassau e. V.**



§ 1 Name und Sitz

Der „Landjugendverband im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e. V.“ - nachfolgend Landjugendverband genannt hat seinen Sitz beim Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V. in Koblenz.

Der Landjugendverband ist eine parteipolitisch unabhängige, überkonfessionelle Vereinigung junger Menschen des ländlichen Raumes auf christlicher Grundlage. Er ist Mitglied des Bundes der Deutschen Landjugend.

Der Landjugendverband ist die Jugendorganisation des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Nassau e.V..

§ 2 Aufgaben

- 1) Der Landjugendverband stellt sich folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der Interessen der Jugend auf dem Lande
 - b) Förderung der Persönlichkeitsbildung und des kritischen, sozialen und toleranten Verhaltens der jungen Menschen gegenüber der demokratischen Gesellschaft
 - c) Vorbereitung der Landjugend auf die Übernahme von Verantwortung im berufsständischen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben unserer Gesellschaft
 - d) Förderung der Jugendbildung, Ausbildung und Weiterbildung auf dem Lande
 - e) Unterstützung des landwirtschaftlichen Berufsstandes
 - f) Förderung und Betreuung der angeschlossenen Landjugendgruppen
 - g) Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen innerhalb der Landjugend und mit anderen demokratischen Organisationen
 - h) Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des Landjugendaustausches
 - i) Erhaltung und Förderung unseres ländlichen Kulturgutes.

- 2) Der Landjugendverband verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Sein Ziel ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Landjugendverbandes können alle jungen Menschen werden, die sich zu diesen Aufgaben bekennen.
- 2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand der jeweiligen Landjugendgruppe. Bei Bewerbern, die keine Anschlussmöglichkeiten an eine Landjugendgruppe haben, entscheidet der Vorstand des Landjugendverbandes.
- 3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Kündigung zum 30. Juni oder 31. Dezember des jeweiligen Jahres, falls die Kündigung vor diesen Stichtagen bei der Geschäftsstelle des Landjugendverbandes eingegangen ist
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
 - d) durch Auflösung der Landjugendgruppe.
- 4) Bei freiwilligem Austritt oder Ausschluss kann das betroffene Mitglied keine Beiträge zurückverlangen und hat keinen Anspruch auf eventuelles Vermögen der Landjugendgruppe oder des Landjugendverbandes.
- 5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes einer Landjugendgruppe mit 2/3 Mehrheit aller Gruppenmitglieder erfolgen, wenn es
 - a) gegen die Satzung
 - b) gegen Beschlüsse von Organen des Landjugendverbandes in grober Weise verstößt
 - c) trotz schriftlicher Mahnung über ein Jahr mit Beiträgen im Rückstand ist
 - d) durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes und der Gruppe geschädigt hat.
- 6) Der Ausschluss eines Einzelmitgliedes kann auf Antrag eines Mitgliedes mit 2/3 Mehrheit des Vorstandes des Landjugendverbandes erfolgen, wenn es
 - a) gegen die Satzung
 - b) gegen Beschlüsse von Organen des Landjugendverbandes in grober Weise verstößt
 - c) trotz schriftlicher Mahnung über ein Jahr mit Beiträgen im Rückstand ist
 - d) durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes und der Gruppe geschädigt hat.

- 7) Der Beschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Es hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung gegen den Ausschluss schriftlich Widerspruch beim Vorstand des Landjugendverbandes (im Falle des § 3 Abs.5) bzw. der Vertreterversammlung (im Falle des § 3 Abs.6) einzulegen, der/die darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet/entscheiden.
- 8) Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden, die sich der Landjugend verbunden fühlen. Die Beitragsregelung unterliegt freier Vereinbarung mit dem Landjugendverband.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 1) Die Mitglieder haben das Recht
 - a) an allen Versammlungen im Rahmen des Landjugendverbandes teilzunehmen, sofern dies in dieser Satzung nicht anders geregelt ist.
 - b) Anspruch auf Förderung und ständige Information, die der Landjugendverband seinen Mitgliedern im Rahmen seiner Arbeit gewähren kann.
- 2) Die Mitglieder haben die Pflicht
 - a) sich für die Ziele und die Durchführung der Aufgaben des Landjugendverbandes nach besten Kräften einzusetzen
 - b) den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.

§ 5 Gliederung des Landjugendverbandes

Der Landjugendverband gliedert sich in

- 1) Landjugendgruppen
- 2) Kreisgruppen
- 3) Einzelmitglieder

§ 6 Organe

Organe des Landjugendverbandes sind

- 1) Die Vertreterversammlung
- 2) Der Vorstand

§ 7 Die Landjugendgruppen

- 1) Die Landjugendmitglieder eines bestimmten Bereiches bilden die Landjugendgruppen. Sie bilden gleichzeitig die dortige Mitgliederversammlung. Diese ist das Diskussions- und Wahlorgan der Landjugendgruppe. Sie tritt bei besonderen Anlässen auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter schriftlicher Nennung der Gründe, mindestens aber einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen.
- 2) Die Landjugendgruppe ist verpflichtet, den von der Vertreterversammlung festgesetzten Verbandsbeitrag an die Geschäftsstelle des Landjugendverbandes abzuführen.
- 3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen in getrennten Wahlgängen den Gruppenvorstand. Dieser setzt sich zusammen aus:
 - a) dem oder/und der Vorsitzenden
 - b) einem (r) Stellvertreter (in)
 - c) dem (r) der Kassierer (in)
 - d) dem (r) Schriftführer (in)
 - e) weiteren Mitgliedern, falls die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies wünscht oder dies in der Satzung der Landjugendgruppe nicht anders geregelt ist.
- 4) Der Gruppenvorstand ist für die Gruppenarbeit im Sinne des § 2 (Aufgaben) gegenüber seinen Mitgliedern und dem Landjugendverband verantwortlich.
- 5) Die Mitgliederversammlung soll weiterhin jährlich zwei Kassenprüfer wählen, die nicht dem Vorstand angehören.
- 6) Die Mitgliederversammlung bestimmt den Mitgliederbeitrag für die Gruppenmitglieder.

- 7) Die Landjugendgruppen haben den Vorstandsmitgliedern des Landjugendverbandes und den Vorsitzenden der entsprechenden Kreisbauern- und Winzerverbände die Teilnahme an den Vorstandssitzungen und Versammlungen als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht zu gestatten.

§ 8 Die Kreisgruppe

- 1) Die Kreisgruppen des Landjugendverbandes vertreten die Landjugendgruppen eines Kreises nach außen. Sie sind in ihrer Organisation unabhängig im Rahmen dieser Satzung.
- 2) Der Vorstand der Kreisgruppe bzw. die Landjugendgruppen eines Kreises schlagen nach Möglichkeit eine(n) hauptberufliche(n) Landwirt(in) oder Winzer(in) aus ihren Reihen zur Wahl als Vertreter des Landjugendverbandes im Vorstand des Kreisbauern- und Winzerverbandes gemäß § 10 Abs. 3, Abs. 5 der Satzung des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland Nassau e.V. vor.
Der Vorsitzende des Kreisbauern- und Winzerverbandes ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes der Kreisgruppe.

§ 9 Die Vertreterversammlung

- 1) Die Vertreterversammlung (§ 6 a) besteht aus dem Vorstand des Landjugendverbandes und den Vertretern der Landjugendgruppen. Je 30 angefangene Mitglieder entsenden die Gruppen einen Vertreter. Die Mitgliederzahl der letzten Beitragsrechnung an den Landjugendverband ist maßgebend.
- 2) Die Vertreterversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal im Jahr oder auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder zusammen.
- 3) Die Vertreterversammlung wählt in jeweils getrennten Wahlvorgängen die Vorsitzenden sowie die stellvertretenden Vorsitzenden des Landjugendverbandes.

- 4) Zu den weiteren Aufgaben der Vertreterversammlung gehören:
- a) Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Landjugendverbandes
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - c) Entgegennahme von Geschäfts- und Kassenbericht, Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
 - d) Festsetzung der Verbandsbeiträge
 - e) die Einsetzung von Arbeitskreisen
 - f) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
 - g) Beschlussfassung über den Widerspruch von Einzelmitgliedern gegen ihren Ausschluss gemäß § 3 Absatz 6 und 7 der Satzung.

§ 10 Der Vorstand des Landjugendverbandes

- 1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Verbandsvorsitzenden
 - b) der Verbandsvorsitzenden
 - c) zwei weiblichen und zwei männlichen Stellvertretern
 - d) dem Präsidenten des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Nassau e.V. oder dessen Vertreter
 - e) der Vorsitzenden des Landfrauenverbandes oder deren Vertreterin
 - f) dem (der) Geschäftsführer(in) des Landjugendverbandes des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Nassau e. V. mit beratener Stimme

Einer der Verbandsvorsitzenden (§ 10 Abs. 1 Ziffer a und b) muss hauptberufliche/r Landwirt/in oder Winzer/in und deren/dessen Betrieb muss Mitglied im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau sein.

- 2) Die Vorsitzenden vertreten den Landjugendverband nach außen und führen den Vorsitz im Vorstand und in der Vertreterversammlung. Im Verhinderungsfalle bestimmen sie einen Vertreter.
- 3) Der Vorstand des Landjugendverbandes ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, die nicht gem. § 9 der Vertreterversammlung obliegen.
- 4) Der Vorstand wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende als Vertreter der Landjugend für den Verbandsrat des Bauern- und Winzerverbandes

Rheinland-Nassau e.V. und kann Vorschläge für die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz an den Bauern- und Winzerverband richten .

- 5) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme von Gruppen und Einzelmitgliedern in den Landjugendverband. Er entscheidet außerdem über Widersprüche von Mitgliedern gegen einen Ausschluss gemäß § 3 Abs. 5 und 7 der Satzung.
- 6) § 3 Abs. 5 und 7, Satz 1, gelten sinngemäß für den Ausschluss von Landjugendgruppen.
- 7) Wählbar für den Vorstand sind alle Mitglieder des Landjugendverbandes gemäß Satzung, jedoch darf ein Kandidat zum Zeitpunkt der Wahl das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 11 Einberufungen von Versammlungen und Sitzungen, Niederschriften

- 1) Die jeweiligen Vorsitzenden der in § 5 Ziffer 1) und 2) und § 6 genannten Organe und Gruppen haben die Versammlungen und Sitzungen einzuberufen und auch zu anderen Veranstaltungen einzuladen.
- 2) Satzungsgemäße Einladungen müssen auf Gruppenebene 7 Tage, auf Kreis- und Verbandsebene 10 Tage vorher schriftlich erfolgen. Auf Gruppenebene kann mündliche Einladung vereinbart werden.
- 3) Über die Sitzungen auf Kreis- und Verbandsebene muss eine Niederschrift angefertigt werden, die von den Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Wahlen, Abstimmungen

- 1) Vor Beginn der Wahl werden von der Vertreterversammlung ein Wahlleiter und zwei Wahlhelfer bestimmt.

- 2) Die entlasteten Vorstandsmitglieder haben bei Wahlen Stimmrecht.
- 3) Bei Wahlen der Organe kann jedes Mitglied des Landjugendverbandes vorgeschlagen werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang dieses Ergebnis, so gelangen die zwei mit der höchsten Stimmzahl in den zweiten entscheidenden Wahlgang.
- 4) Bei allen Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten hat sie durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen.
- 6) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Amtsdauer

- 1) Die Amtsdauer des Vorstandes (§ 10, Absatz 1) beträgt zwei Jahre.
- 2) Alle gewählten Organe bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Geschäftsführer/in

Der/die Geschäftsführer/in des Landjugendverbandes wird vom Hauptgeschäftsführer des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Nassau e.V. bestimmt. Der/die Geschäftsführer/in hat das Recht, bei allen wichtigen Sitzungen auf Orts- und Kreisebene mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 15 Auflösung

Die Vertreterversammlung kann den Landjugendverband mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vertreter auflösen. Eventuelles Vermögen erhält der Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V., mit der Auflage, es für die Jugend auf dem Lande zu verwenden.

§ 16 Haftung

Für alle finanziellen Verbindlichkeiten des Landjugendverbandes, sowohl den Mitgliedern als auch Außenstehenden gegenüber, haftet nur das Vermögen des Landjugendverbandes.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Vertreterversammlung am 02. August 1975 verabschiedet und trat mit der Genehmigung des Präsidiums des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Nassau e.V. in Kraft (18. November 1975).

Die erste Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung des Landjugendverbandes am 08. März 1986 verabschiedet und trat mit Genehmigung des Präsidiums des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Nassau e.V. in Kraft (26. August 1986).

Die zweite Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung des Landjugendverbandes am 05. März 2005 verabschiedet und trat mit Genehmigung des Präsidiums des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Nassau e.V. in Kraft (27. Mai 2005).